jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/8/19 33R69/21s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.2021

Norm

ZPO §64 Abs1 Z3
ZPO §27 Abs1
ZPO §28 Abs1

Rechtssatz

Das Tatbestandselement „sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist" in§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO stellt nur auf die Voraussetzungen des § 27 ZPO ab, sodass die Freiheit, sich nach§ 28 ZPO dennoch selbst zu vertreten, bei der Entscheidung über die Beigebung eines Verfahrenshelfers nicht in eine Verpflichtung umgedeutet werden darf und somit außer Betracht bleibt.

Entscheidungstexte

- 33 R 69/21s
  Entscheidungstext OLG Wien 19.08.2021 33 R 69/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2021:RW0000999

Im RIS seit

30.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at